

Beschluss
des Präsidiums über die Geschäftsverteilung des
Anwaltsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen
für das Geschäftsjahr 2025

I. Besetzung und Zuständigkeiten der Senate

1. Senat:

Vorsitzender: Rechtsanwalt Prof. Dr. Pollähne
Ständiger Vertreter der Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs

Beisitzer: Rechtsanwalt Pfisterer (stellvertretender Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Bechtloff
Rechtsanwalt Dr. Schultz-Bleis
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Haberland
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kelle
Richter am Oberlandesgericht Dr. Böger
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kunte

Sonderzuständigkeiten des 1. Senats:

- a) Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gegen Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen einschließlich sofortiger Beschwerden nach § 199 Abs. 2 Satz 3 BRAO;
- b) Entscheidungen nach § 27 Abs. 4 StPO i.V.m. § 116 BRAO;
- c) Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nach § 122 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 123 Abs. 2 Satz 2 BRAO;
- d) Verfahren nach §§ 138a, 138c StPO i.V.m. § 116 BRAO;
- e) Anträge auf Amtsenthebung von Mitgliedern des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 2 BRAO) und von anwaltlichen Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofs (§ 103 Abs. 4 BRAO), soweit ein Mitglied des 2. Senats betroffen ist.

2. Senat:

Vorsitzende Rechtsanwältin Dr. Nottbusch
Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs

Beisitzer: Rechtsanwalt Fiedler (stellvertretender Vorsitzender)
Rechtsanwalt Franke
Rechtsanwältin Schönfeld
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer
Richter am Oberlandesgericht Hoffmann
Richter am Oberlandesgericht Dr. Kramer
Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

Sonderzuständigkeiten des 2. Senats:

- a) Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammer (§ 112 f BRAO);
- b) Anträge auf Amtsenthebung von Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofs (§ 103 Abs. 4 BRAO), soweit ein Mitglied des 1. Senats betroffen ist.

II. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1. Kann im Verhinderungsfall die Vertretung nicht innerhalb des Senats geregelt werden, so vertreten sich die anwaltlichen und die richterlichen Beisitzer des 1. und des 2. Senats gegenseitig. Zunächst ist das dienstjüngste Mitglied zur Vertretung berufen; bei gleichem Dienstalalter das nach dem Lebensalter jüngste Mitglied. Das Dienstalalter wird bestimmt nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofs.
2. Die beim Anwaltsgerichtshof eingehenden Verfahren werden abwechselnd auf die beiden Senate verteilt (Turnus), beginnend mit dem 1. Senat. Erhält ein Senat auf Grund seiner Sonderzuständigkeiten ein Verfahren, das nach dem Turnus in die Zuständigkeit des anderen Senats fallen würde, wird er im nächsten Turnus übersprungen.

Die Zuteilung der Verfahren im Turnus erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle des Anwaltsgerichtshofes, wobei die erste im laufenden Jahr anhängig werdende Verwaltungssache dem 2. Senat zugewiesen wird. Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der betroffenen Rechtsanwältin bzw. des betroffenen Rechtsanwalts verteilt. Eingänge vom gleichen Tag, die keinen Vermerk über die Uhrzeit ihres Eingangs erhalten sowie Eingänge aus dem Nachtbriefkasten, gelten als gleichzeitig eingegangen.

3. Die Zuständigkeiten eines Senats erstrecken sich auch auf alle Eil-, Neben- und Zwischenentscheidungen.
4. Sämtliche in derselben Sache anhängig werdende Verfahren werden von dem Senat bearbeitet, bei dem das letzte vorhergehende Verfahren noch anhängig, entschieden oder auf andere Weise beendet worden ist. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als 3 Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.

Die im vorigen Absatz genannte Regel gilt entsprechend für jeden Neueingang, der eine im Zusammenhang stehende Sache betrifft. Als im Zusammenhang stehende Sachen gelten mehrere Verfahrenen derselben Rechtsanwältin bzw. desselben Rechtsanwaltes, unabhängig davon, ob er bzw. sie auf Kläger- oder Beklagenseite oder als Beigeladene oder Beigeladener beteiligt bzw. zu beteiligen ist, wenn die Verfahren im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

5. Ein an sich unzuständiger Senat wird zuständig, sobald die Sache vor ihm unter Stellung der Anträge mündlich verhandelt worden ist.
6. Für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung gehört. Zurückverwiesene Sachen gelten als neue Sachen.

7. Wenn ein Verfahren bereits am 01.01.2025 anhängig ist, wirken an diesem Verfahren diejenigen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes mit, die bereits im betreffenden Geschäftsjahr nach Maßgabe der zu diesem Zeitraum geltenden Geschäftsverteilung mitgewirkt haben.
8. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

III. Güterichter

Zu Güterichtern i.S.v. § 112 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Haberland,
- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten bzw. Parteien.

Bremen, den 18.12.2024

(Dr. Nottbusch)

(Fiedler)

(Dr. Haberland)

(Prof. Dr. Pollähne)

(Schönfeld)